

# RS OGH 1964/9/17 11Os103/64, 11Os57/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1964

## Norm

KFG 1955 §87 Abs4

KfV 1955 §66 Z2 litf

KfV 1955 §70 Abs1

KfV 1955 §70 Abs2

## Rechtssatz

1.) Denjenigen, der einen Anhänger ohne die für den Bremsersitz in der Einzelgenehmigung angeführten Schutzvorrichtungen verwendet, trifft ein Verschulden, wenn der Bremser vom Anhänger herunterstürzt.

2.) Mit einem Anhänger, der die in der Einzelgenehmigung vorgesehenen Einrichtungen nicht aufweist, darf nur - wie mit einem nicht zugelassenen Anhänger - mit einer Geschwindigkeit von höchstens neun km/h gefahren werden.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 103/64

Entscheidungstext OGH 17.09.1964 11 Os 103/64

Veröff: ZVR 1965/178 S 189

- 11 Os 57/71

Entscheidungstext OGH 16.06.1971 11 Os 57/71

nur: Denjenigen, der einen Anhänger ohne die für den Bremsersitz in der Einzelgenehmigung angeführten Schutzvorrichtungen verwendet, trifft ein Verschulden, wenn der Bremser vom Anhänger herunterstürzt. (T1)

Beisatz: Die Beförderung von Personen mit einem Anhänger ist nicht zulässig, wenn diese auf einem Fußbrett in vorgebeugter Stellung Platz nehmen müssen, die keinen ausreichenden Halt gewährt. (T2) Veröff: ZVR 1972/51 S 80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0065430

## Dokumentnummer

JJR\_19640917\_OGH0002\_0110OS00103\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)